



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Offenburger Wasserversorgung GmbH beantragt die wasserrechtliche Zulassung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen A-E und G-H, dem Ranneybrunnen, dem Zusatzbrunnen und dem Neuen Brunnen auf den Flst. Nrn. 2062, 2076, 2100, 2087/1, 2077/2, 2057, 8413 und 2131 der Gemarkung Offenburg für die öffentliche Wasserversorgung.

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 12 WHG erforderlich ist.

Da die wasserrechtliche Zulassung für die beantragte Grundwasserentnahme aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG fest, dass für die beantragte Grundwasserentnahme **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Für das Vorhaben der Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen A-E und G-H, dem Ranneybrunnen, dem Zusatzbrunnen und dem Neuen Brunnen auf den Flst. Nrn. 2062, 2076, 2100, 2087/1, 2077/2, 2057, 8413 und 2131 der Gemarkung Offenburg für die öffentliche Wasserversorgung wird eine Entnahmemenge von zusammen max. 245 l/s, 21.000 m³/d und 4.500.000 m³/a beantragt. Aus den Tiefbrunnen A-E und G-H wurde eine Entnahmemenge von max. 160 l/s, aus dem Ranneybrunnen von max. 200 l/s, aus dem Zusatzbrunnen von max. 30 l/s und aus dem Neuen Brunnen von max. 15 l/s beantragt.

Die beantragten Entnahmemengen haben sich im Vergleich zu den bisherigen Entnahmemengen nicht erhöht. Der bisherige Betrieb zeigte keine Überbewirtschaftung des Grundwasserleiters. Die Entnahmemengen wurden auch bei der Ausweisung des Wasserschutzgebietes zu Grunde gelegt.

Es entstehen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme, da diese lokal begrenzt ist und nicht über das bisher mögliche Maß hinausgeht. Da die maximale Entnahmemenge bisher nicht erreicht wurde und dies auch in Zukunft nicht abzusehen ist, kann von noch geringeren Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Die Betrachtung der gemessenen Grundwasserpegelstände lässt nicht auf eine großräumige Grundwasserabsenkung schließen.

Der Boden kann allenfalls im Bereich der Absenktrichter lokal begrenzt beeinträchtigt werden, sodass die mögliche nachteilige Umweltauswirkung als unerheblich zu bewerten ist.

Durch das Vorhaben ergibt sich kein Flächenverbrauch. Im Ergebnis sind durch die erhöhte Grundwasserentnahme auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter wie Luft, Klima und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 17. April 2019

- Amt für Umweltschutz –